



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die nicht öffentlich Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 08.03.2022 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRR/002/2022	Dauer:	19:05 - 22:03 Uhr
Personen:		Bemerkungen	

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Herbert May

Herr Tobias Meixner

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

Berater

Frau Jennifer Pohl

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Dieter Link

entschuldigt

Frau Anja Mühling

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

- . Mobilfunkversorgung in Rüdenau - Information und Bürgerfragen
- 1. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 01.02.2022
- 2. Bauantrag zur Erweiterung der Freischankfläche des Gasthauses "Zum Stern", Fl.Nrn. 93, 109/1, Hauptstraße 41
Beratung und Beschlussfassung
- 3. Bauanfrage zur Zufahrtsgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 198 - 201, Unterer Ohrenbacher Weg 8
Beratung und Beschlussfassung
- 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern - Beteiligungsverfahren
Beratung und Beschlussfassung
- 5. Bürgerbegehren gemäß Art. 18a Gemeindeordnung "Zukunft der Winnestraße", Zulässigkeit
Beratung und Beschlussfassung
- 5.1. Einleiten eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens
- 6. Ratsbegehren nach Art. 18a Gemeindeordnung zu "Kein weiteres Mischgebiet in der Winnestraße", Stichfrage
Von Tagesordnung abgesetzt
- 7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 8. Informationen
- 9. Anfragen
- 9.1. Schießanlage Mainbullau
- 9.2. TONI - Glasfaserausbau durch BBV

Mobilfunkversorgung in Rüdenau – Information und Bürgerfragen

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann begrüßt die erschienenen Zuschauer zur Informationsveranstaltung zur Mobilfunkversorgung in Rüdenau. Sie berichtet, dass über das Thema Mobilfunkversorgung in Rüdenau mittlerweile in den verschiedensten Medien berichtet wurde und immer wieder Anfragen von Zeitungen, wie zum Beispiel „Zeit“ und „Spiegel“ an Sie herangetragen werden.

Um die Bürger in Rüdenau über den Stand der Dinge zu informieren, berichtet Jennifer Pohl, Kommunalbeauftragte Mobilfunk Bayern der Deutschen Telekom Technik, über die aktuelle Entwicklung.

Bereits 2018 wurde mit der Suche nach möglichen Standorten für einen Mobilfunkantennen begonnen. Um eine bestmögliche Verteilung zu erzielen, wurde als möglicher Standort das Feuerwehrhaus ausgesucht. Aufgrund der Bedenken der Bürger, wurde dieser Standort wieder verworfen und nach anderen Möglichkeiten gesucht. Da dies, aufgrund der Bebauung im Ort, als schwierig erwies, wurde die Suche zum damaligen Zeitpunkt beendet.

Im April 2020 wurde die Suche wieder aufgenommen, Es wurde diesmal auch der Bau eines neuen Sendemasts auf drei ausgewählten, außerhalb des Ortes liegenden Grundstücken geprüft. Aufgrund der Lage, der Kosten für einen Neubau und des Naturschutzes wurde dies jedoch wieder verworfen. Der alte Fernsehsumsetzer, der in der Nähe von Rüdenau liegt, wäre eine Möglichkeit, den Ort mit Mobilfunk zu versorgen, jedoch wäre dies mit qualitativen Abstrichen verbunden. Auf dem Mast, der der Deutschen Funkturm, einer Tochter der Deutschen Telekom, gehört, würde nur eine, nach Rüdenau ausgerichtete Antenne montiert werden, was bedeuten würde, dass nicht alle Haushalte erreicht werden könnten.

Neben dem Maststandort, der Ende März bautechnisch begehrt werden soll, bestünde nur noch die Möglichkeit einen Dachstandort im Ort zu errichten. Aufgrund der wirtschaftlichen Aspekte gebe es keine weiteren Möglichkeiten für die Mobilfunkversorgung mehr.

In der anschließend eröffneten Diskussion stellt Christian Finn klar, dass die Bürger wie zu Beginn erwähnt wurde, nicht gegen den Mobilfunk an sich waren, sondern gegen den Standort auf dem Schulgebäude und nicht wie von Jennifer Pohl erwähnt auf dem Feuerwehrhaus. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Bürger 2018 einen Maststandort bevorzugt hätten. Dies stand, laut Jennifer Pohl zu diesem Zeitpunkt nicht zur Debatte, wurde 2020 dann doch in Erwägung gezogen, aber aufgrund der wirtschaftlichen Aspekte wieder verworfen. Auf die Frage von Tom Herkert, ob es Simulationen zur Empfangsstärke im Ort gebe, antwortet Jennifer Pohl, dass bei dem Maststandort „Fernsehturm“ nicht alle Bereiche im Ort gleichermaßen versorgt werden können. Bei dem Dachstandort „Feuerwehrhaus“ wäre die Versorgung des ganzen Ortes gesichert.

In der weiteren Diskussion werden Fragen zu den Sicherheitsabständen der Antennen geklärt. Die Berechnung erfolgt durch die Bundesnetzagentur, der Sicherheitsbereich wird immer von der Unterkante der Antenne gezogen. Dies bedeutet, dass bei dem Dachstandort „Feuerwehrhaus“ der Spielplatz nicht in den Sicherheitsbereich falle.

Sollte kein geeigneter Standort in Gemeindeeigentum gefunden werden, könne man auch auf Angebote von Privat eingehen. Hier müsse geprüft werden, ob die Gebäude bautechnisch geeignet wären.

Altbürgermeister Udo Käsmann fasst zusammen, dass 2018 dies alles bereits geprüft wurde und als mögliche Dachstandorte die Kirche, das Feuerwehrhaus und die Schule in Frage kämen. Jennifer Pohl wirft ein, dass Kirchendächer aufgrund der Statik und des Brandschutzes für Mobilfunkmasten ungeeignet seien.

Eine schnelle Entscheidung für einen Standort sei jetzt wichtig, um den Bürgern in Zukunft eine adäquate Mobilfunkversorgung zu gewähren. Dies ist nicht nur für die Einwohner Rüdenaus wichtig, sondern auch für die Nachfolgenerationen im Ort, schloss Peter Straub die Diskussion.

Frau Pohl wird verabschiedet.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die erschienenen Zuhörer, sowie Bernd Geutner als Geschäftsstellen- und Bauamtsleiter. Das Protokoll führt Anja Schumacher, für die Presse schreibt Jennifer Lässig sowie Hr. Goldhammer von Primavera. Bürgermeisterin Wolf-

Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

. Mobilfunkversorgung in Rüdenau - Information und Bürgerfragen

1 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 01.02.2022

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 01.02.2022 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

2 Bauantrag zur Erweiterung der Freischankfläche des Gasthauses "Zum Stern", Fl.Nrn. 93, 109/1, Hauptstraße 41 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet.

In der Gemeinderatsitzung am 23.11.2021 wurde der Bauanfrage zur Erweiterung der Freischankfläche mit Sondernutzung an öffentlichem Grund das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt. Auflage im Beschluss war die Zaunhöhe um den Biergarten von max. 90 cm.

In der Gemeinderatsitzung am 01.02.2022 wurde beschlossen, den „Kirchplatz“ als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Mit diesem Bauantrag soll die Freischankfläche (4,00 m x 11,18 m), die mit einer befristeten Ausnahmegenehmigung für 2021 erteilt wurde, baurechtlich genehmigt werden. Für die Fläche von ca. 22 m² von der Gemeinde Rüdenau ist ein Bescheid über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Flächen mit Gebührenfestsetzung zu erstellen. Die jährliche Summe ist vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beziffern. Der Betrieb der Freischankfläche ist von Mitte März bis Ende Oktober zulässig.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

3 Bauanfrage zur Zufahrtsgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 198 - 201, Unterer Ohrenbacher Weg 8 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Ohrenbacher Berg“, im Sondergebiet Wochenendhausgebiet

Zur Bauanfrage liegt folgende Erläuterung vor:

Die Baukörper für Ferienhaus und Geräteschuppen wurden entsprechend des B-Planes in das Baufeld platziert. Ein späterer Bauantrag wird hierzu eine Detailplanung vorlegen.

Zunächst benötigen wir jedoch einen Zugang zum Grundstück. Aufgrund der Höhendifferenz zwischen Straße und Grundstück, ist hier zwingend eine Auffahrt notwendig. Wir möchten an der Stelle auf die Abweichung vom B-Plan hinweisen und zur Entscheidung folgende Argumentation vorbringen:

Entgegen den bereits in anliegenden Grundstücken realisierten Auffahrten (202, 206 etc.) oder bei dem Nachbargrundstück Nr. 196 welche eine Anbindung vom Oberen Ohrenbacher Weg besitzt, haben wir keine Möglichkeit mit Gerätschaften zur Bewirtschaftung oder zum Bau der Gebäude auf das Grundstück zu gelangen. Für einen anderen Zugang besteht leider keine Möglichkeit. Um die Stellflächen dennoch unten linksseitig des Grundstücks erstellen zu können und eine Steigung der Auffahrt möglichst zu begrenzen (ca. 9%), müssen die Stellflächen in der Höhe der Auffahrt auf einer Höhe von ca. 1-1,2 m realisiert werden. Hiermit wird auch der Erhalt der historischen Mauer (Abstützung des Hanges) zur Straße garantiert. Dies bitten wir zu berücksichtigen.

Bei der am 08.04.2021 stattgefundenen Vorortbesichtigung mit Ihnen, Herrn Geutner und Frau Wolf-Pleißmann konnten Sie sich selbst ein Bild machen.

Wir bitten um eine positive Entscheidung und Freigabe zum Beginn der Erdarbeiten für die Auffahrt und Stellflächen.

Eine Freigabe zum Beginn der Erdarbeiten kann vorab nicht erteilt werden, da die geplante Zufahrt nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und eine Befreiung erteilt werden muss. Eine Zustimmung durch den Gemeinderat kann dann mit dem später einzureichenden Bauantrag behandelt werden.

Beratung:

GR May beantragt, dass in der Erläuterung der Begriff Ferienhaus in Wochenendhaus geändert wird. Zudem ist er der Meinung, dass das Grundstück auch von oben angefahren werden kann. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann widerspricht dem und erklärt, dass das Grundstück tatsächlich nur von unten mit den Fahrzeugen erreicht werden kann, weil von anderer Seite die Mauer im Weg sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenau stellt für die Zufahrtsgestaltung zur Errichtung eines Wochenendhauses mit den beiden Stellplätzen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht.

Beschlossen Ja 4 Nein 3

**4 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern -
Beteiligungsverfahren
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 14.12.2021 werden alle Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP beteiligt. Sie werden mit Schreiben vom 20.12.2021 um Stellungnahme bis zum 01. April 2022 gebeten.

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zustimmend zur Kenntnis genommen.

Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
z.B. sollen im ländlichen Raum Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben, sofern Gemeinde und Eltern dies wünschen; flächendeckende Mobilfunkabdeckung
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
z.B. soll ein Hochwasserrisikomanagement und Niedrigwassermanagement implementiert werden
3. Für nachhaltige Mobilität
z.B. Stärkung des ganzjährigen Alltagsradverkehrs durch Sicherung von Trassen in den Regionalplänen

Dabei werden auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und darauf abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich.

Aus Sicht der Verwaltung besteht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Bedarf für eine ablehnende Stellungnahme.

Die Grundsätze und Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm sind zunächst sehr allgemein formuliert und haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.

Erst im Regionalplan, der sich aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt, sind die konkreten Bedeutungen für die einzelnen Kommunen deutlich erkennbar.

Beschluss:

Die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahme des BayGT hingewiesen, diese wird unterstützt.

Einstimmig beschlossen

**5 Bürgerbegehren gemäß Art. 18a Gemeindeordnung "Zukunft der Winnestraße",
Zulässigkeit
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Am 17. Februar wurde bei der Verwaltung das Bürgerbegehren „Zukunft der Winnestraße“ eingereicht. Es ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Vertreter des Bürgerbegehrens sind:

1. Herr Stefan Müller, Flörstraße 27a, 63924 Rüdenu
2. Herr Kevin Mühling, Rosenbergstraße 22, 63924 Rüdenu

Gemäß Art. 18a Abs. 8 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines

Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens, über die Zulässigkeit.

Die Verwaltung hat die eingereichten Unterschriften (Stand 17.02.2022) des Bürgerbegehrens überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die eingereichte Liste umfasst 332 Unterschriften. 327 der Unterschriften stammen von Gemeindebürgern im Sinne des Art. 15 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GLKrWG, also von solchen Gemeindeangehörigen, die nach Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO berechtigt waren, am Bürgerbegehren teilzunehmen.

Nach Art. 18a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdenu in diese Kategorie erfolgte nach der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern mitgeteilten offiziellen Einwohnerzahl zum 30.06.2019. 727 Einwohner waren zu diesem Zeitpunkt gemeldet. Das für den 17.02.22 angelegte Bürgerverzeichnis umfasst 625 Bürger. Somit hat das Bürgerbegehren mit 327 Unterschriften das geforderte Quorum von 63 Unterschriften deutlich übertroffen.

Rechtliche Prüfung und Würdigung des Bürgerbegehrens:

Unterschriften, Gestaltung der Unterschriftslisten, Vertreterbenennung

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Kein Ausschlussgrund nach Art. 18a Abs. 3 GO

Ein Ausschlussgrund nach Art. 18a Abs. 3 GO liegt nicht vor. Insbesondere handelt es sich bei Fragen der Bauleitplanung nicht um eine Angelegenheit, die kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister obliegt.

Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, Art. 18a Abs. 1 GO

Beim vorliegenden Bürgerbegehren handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Zum eigenen Wirkungskreis gehört die Bauleitplanung als Teil der kommunalen Planungshoheit, welche wiederum Teil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden ist (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG). Bauleitplanungen sind Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und einen ganz spezifischen örtlichen Bezug aufweisen. Entscheidungen darüber haben direkten Einfluss auf das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde. Solche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind von den Gemeinden in eigener Verantwortung zu regeln.

Zudem nennt Art. 83 Abs. 1 BV „Ortsplanung“ als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Auch die Tatsache, dass § 1 Abs. 7 BauGB von einer Abwägung spricht, deutet auf den eigenen Wirkungskreis hin, da die Gemeinde nur dort Ermessen hat. § 1 Abs. 3 BauGB lässt auf eine mittelbare Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises („die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen“) schließen.

Entscheidungscharakter

Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung muss Entscheidungscharakter besitzen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, da Art. 18a Abs. 4 S. 1 GO von einer „zu entscheidenden Fragestellung“ und Art. 18a Abs. 14 GO von der „verlangten Maßnahme“ spricht. Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, da die Beantwortung der Frage eine Positionierung für oder gegen das Anliegen verlangt.

Bestimmtheit der Frage

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine ausreichend bestimmte Fragestellung voraus. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Die verlangte Maßnahme, die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens seitens der Gemeinde Rüdenau, ist klar erkennbar.

Verstoß gegen rechtliche Vorschriften

Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht nur im Rahmen der Gesetze aus (Art. 20 Abs. 3 GG). Über das ursprüngliche Bürgerbegehren konnte der Gemeinderat daher nicht beschließen, da dessen Formulierung („Sind Sie dafür, dass in der Winnestraße im Rahmen eines ordentlichen Bauleitplanungsverfahrens ein Mischgebiet ausgewiesen wird?“) gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstieß, indem es das Ermessen der Gemeinde verkannte. Dieser Mangel ist im neuen Antrag behoben, die Fragestellung lautet nun: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Rüdenau in der Winnestraße ein Bebauungsplanverfahren einleitet, mit dem Ziel, dort ein Mischgebiet auszuweisen?“ Es liegt somit kein Verstoß gegen geltendes Recht mehr vor. Das Begehren ist auf ein rechtlich zulässiges Ziel gerichtet.

Keine bereits vollzogene Maßnahme

Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Die geforderte Maßnahme, die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Winnestraße, ist noch nicht vollzogen.

Begründung nach Art. 18a Abs. 4 GO

Das Bürgerbegehren enthält, der gesetzlichen Forderung entsprechend, eine Begründung.

Inhalt der Begründung

Der Inhalt der Begründung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ergibt sich aus dieser nicht, dass das Begehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet wäre.

Ergebnis

Es ist festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren zulässig ist.

Beratung:

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann erklärt hierzu folgendes:

Ich hatte heute Vormittag ein längeres Gespräch mit der Expertin für Bürgerbegehren des bay. Gemeindetages.

Grundsätzlich ist klar, dass die Fragestellung wohl bereinigt, aber sonst kaum von der ursprünglichen Fragestellung abweicht. Nach wie vor wird die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens mit einem bestimmten Ziel für bestimmte Grundstücke gefordert.

Eigentlich müsste eine Gemeinde nur dann ein Bauleitplanverfahren einleiten, wenn dies auch städtebaulichen Gründen erforderlich ist (§1 Abs. 3 BauGB).

Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren und deren niedrige Zulassungsbeschränkungen setzt hier ganz bewusst auch auf laienhaftes Wissen und ist bei Zulässigkeit keine politische Frage mehr, sondern eine objektive Frage. D.h. uns bleibt keine Wahl. Wir müssen zustimmen, ob wir das für sinnig oder unsinnig erachten bzw. wir davon ausgehen können, dass das Bauleitplanverfahren aus den verschiedensten Gründen vermutlich scheitern wird. Der Leittragende wird deshalb voraussichtlich der Rüdenauer Steuerzahler:in sein. Wir, die Gemeinde Rüdenau, muss – da ja bekanntlich kein Städtebaulicher Vertrag unterschrieben wurde – die gesamten Kosten des Verfahrens tragen.

Fest steht: Die Gemeinde Rüdenau muss innerhalb von 3 Monaten einen Bürgerentscheid ausrichten. Wie bei jeder anderen Wahl auch. Wahlaufforderungen müssen gedruckt und verschickt werden,

Stimmzettel gedruckt werden, Briefwahlunterlagen verschickt werden, die Gemeinderät:innen müssten an einem Sonntag den Wahldienst von 8 Uhr bis 18 Uhr übernehmen und anschließend auszählen. Kosten von einigen Tausend Euro Steuergeld allein für die Ausrichtung des Bürgerbegehrens. Verbranntes Geld könnte man es auch nennen. Und dabei macht mich das angesichts der anstehenden Aufgaben schlicht fassungslos.

Um wenigstens die Kosten des Bürgerbegehrens, also nur diesen finanziellen Schaden, denn nur diesen Schaden können wir von der Gemeinde Rüdenau abwenden, schlage ich vor, dass wir heute beschließen, das Bauleitplanverfahren heute einzuleiten.

5.1 Einleiten eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau beschließt für den Bereich zwischen Winnestraße und Windenschlagweg die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Rüdenau:

Fl.Nrn. 1503 (Teilfläche), 1504 (Teilfläche), 1506, 1507, 1508, 1508/2, 1508/3, 1509, 1509/1, 1510 (Teilfläche), 1531, 1531/1, 1531/2 und 1531/3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,6 ha und wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten	Fl.Nr. 1714/1 (Winnestraße)
im Südwesten	Fl.Nr. 1495 (Windenschlagweg) und östliche Grenze der Fl.Nr. 1514 und 1502
im Nordwesten	restliche Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1503 und 1504

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll als Mischgebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 6 BauGB ausgewiesen werden.

Damit erübrigt sich eine Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. Art. 18a Abs. 14 GO.

Art. 49 GO wurde beachtet.

Einstimmig beschlossen

**6 Ratsbegehren nach Art. 18a Gemeindeordnung zu "Kein weiteres Mischgebiet in der Winnestraße", Stichfrage
Von Tagesordnung abgesetzt**

7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse bekannt zu geben:

8 Informationen

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

Der Ottilienbrunnen wird in diesem Jahr wieder geschmückt.

9 Anfragen

9.1 Schießanlage Mainbullau

GR Pfister fragt nach dem aktuellen Stand des Verfahrens „Schießanlage Mainbullau“. Er bekräftigt seine Aussage aus der letzten GR-Sitzung, dass die Verfahrensdauer nicht mehr tragbar ist, da noch immer Bleischrot offen im Wald liegt und nicht entfernt wird.

Nachdem Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann den Ablauf kurz aufgezeigt hat, bittet sie Herrn Altbürgermeister Udo Käsmann um Stellungnahme. Dieser erklärt, dass die Problematik verschiedene Verfahren in verschiedenen Instanzen einen großen Zeitaufwand bedeuten. Die Belastung durch das Blei sei mittlerweile bewiesen, die Entfernung des Bleischrots durch den BJV sei schwierig.

Wichtig sei, so GR Heller, dass die Bürger von Rüdenau sich dafür einsetzen, dass alles getan wird, um die Vergiftung des Grundwassers abzuwenden.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann und der Gemeinderat diskutieren über die Probleme, die die Schießanlage Mainbullau mit sich bringt:

Es fehlen Messstellen für das Grundwasser, giftige Wurfscheiben wurden nur im Bereich der Schießanlage eingesammelt und die Lärmbelästigung durch die Nutzung der Schießanlage ist hoch. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann legt der Presse nahe, dieses Thema aufzunehmen und darüber zu berichten.

Wichtig sei, den Druck auf die Verantwortlichen im Landratsamt zu erhöhen, um schnelle Ergebnisse zu erzielen.

9.2 TONI - Glasfaserausbau durch BBV

GR May fragt, ob Informationen zu TONI noch an die Bürger weitergegeben werden.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann erklärt, dass Bürgermeister Münig im Amtsblatt über den Glasfaserausbau berichtet hat. Die BBV wird den Ausbau im ersten Schritt übernehmen, wenn 20 % der Bürger sich für einen Anschluss mit Glasfaser entscheiden. Außerdem zahlt die BBV Vereinen einen Betrag von 25,00 Euro, wenn deren Mitglieder einen Vertrag über Glasfaser mit der BBV abschließen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Anja Schumacher
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Monika Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin